

# Neue Tischler-Zeitung.

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Sanktions- und Sterbe-Kasse der Tischler ic. (C. H.)

Redaktion und Expedition: Hamburg-Simsbüttel, Bismarckstraße.

Erscheint wöchentlich.

Abonnementspreis 1 M. pro Quartal. Zu bezahlen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4117.

Herausgeber: B. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher

Redakteur: A. G. Müller, Hamburg.

Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei

G. Jensen & Co. in Hamburg, Raboisen 87 I., angenommen.

Inserate für die dreigespaltene Zeitzeile oder deren Raum 25 Pf. bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Zeitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

## An unsere Freunde und Leser.

Mit der nächsten Nummer geht wieder ein Quartal zu Ende und damit der erste Jahrgang der "Neuen Tischler-Zeitung". Mit Beginn des neuen Jahrganges wird die längst gewünschte und von uns auch schon in Aussicht gestellte Veränderung mit unserem Blatte eintreten: Von Neujahr ab wird dasselbe in bedeutend vergrößertem, nahezu die doppelte Zeilenzahl umfassenden Format erscheinen, und zwar zu demselben Preis wie jetzt. Der letztere Punkt bedeutet allerdings für uns ein großes Risiko und das wir nur im Vertrauen darauf wagen, daß einerseits die Kollegen allerorts dafür sorgen, daß auch im nächsten Jahre unsere Abonnentenzahl mindestens wie in diesem Jahre steigen wird und andererseits auch die Bezahlung der Abonnementsgelder recht pünktlich erfolgt.

Wir glauben mit Recht, von den deutschen Tischlern erwarten zu dürfen, daß sie mit aller Kraft und Energie uns in dem Bestreben zur Seite stehen werden, die "Neue Tischler-Zeitung" in die Lage zu setzen, in höherem Maße ihre Aufgabe als jetzt zu erfüllen. Nämlich ein Organ zu sein, das die Interessen der Arbeiter im Allgemeinen, wie der in der Tischlerei Beschäftigten im Besonderen, nach jeder Richtung vertreten kann und auch vertritt. Dazu bedarf es aber nicht nur des Eintretens der Kollegen zum Zweck der Weiterverbreitung der Zeitung, nein, wir müssen noch um mehr bitten, wir müssen die Kollegen allerorts ersuchen, durch ihre Mitarbeiterchaft die Zeitung helfen interessant und lehrreich zu machen. Sei es durch Berichte über die örtlichen Verhältnisse und Vorkommenisse, sei es durch Artikel über sozial- und gewerbe-politische Fragen. Diesen Wunsch möchten wir den Kollegen, namentlich den fortgeschrittenen, ganz besonders an's Herz legen. Es dürfte wohl kaum ein zweites Gewerkschaftsblatt geben, dem aus seinem Leserkreis heraus so wenig literarische Beiträge zufließen, wie das bei der "Neuen Tischler-Zeitung" der Fall ist. An den nötigen Fähigkeiten fehlt es gewiß nicht, stellen doch die Tischler unter allen Gewerken die größte Zahl Kandidaten für die nächste Reichstagswahl. Es wird also bei vielen Kollegen nur Interesslosigkeit für ihr Fachblatt sein, was sie abhält, durch ihre Mitarbeit dasselbe heben und fördern zu helfen. Wir möchten hier doch zu bedenken geben, daß ein guter Artikel im Fachorgan zweifellos mehr Wirkung haben muß, als selbst der beste Vortrag, weil dieser immer verhältnismäßig nur Wenigen zugängig ist. Wir hoffen,

dass diese unsere Klage allseits als berechtigt anerkannt und berücksichtigt wird.

Die Bezugsbedingungen bleiben, wie schon bemerkt, auch fernerhin die bisherigen. Nämlich:

Bei wöchentlicher Lieferung unter Streifband beträgt der Abonnementspreis bei Bezug von 1 bis 5 Exemplaren à M. 1, von 6 bis 10 Exemplaren an eine Adresse à 90 Pf., 11 bis 20 Exemplare à 80 Pf., 21 bis 50 Exemplare à 70 Pf., 51 bis 100 Exemplare à 65 Pf., über 100 an eine Adresse à 60 Pf.

Das Abonnement bei der Post kostet bei allen kaiserlichen Postanstalten pro Quartal M. 1 inkl. Bestellgeld, und ersuchen wir die Einzel-Abonnierten, hier von den weitgehendsten Gebrauch zu machen. Unsere Zeitung ist im diesjährigen Post-Zeitungskatalog unter Nr. 4117 eingetragen.

Die Nummer des neuen Katalogs werden wir in einer der nächsten Nummern veröffentlichen.

Bei Bestellungen auf ein Exemplar unter Kreuzband ersuchen wir, den Betrag von M. 1 für das laufende Quartal gleich mit einzuzahlen.

Bei Mehrbedarf oder falls Exemplare zur Agitation gewünscht werden, bitten wir, uns baldigst Mittheilung zu machen, um die Auflage feststellen zu können. Die Redaktion.

## Ein neuer Streif-Erlaß.

Nach übereinstimmender Meldung verschiedener Blätter hat der preußische Minister des Innern vor kurzem eine Verfügung erlassen, die sich als Streif-Erlaß Nr. 2 charakterisiert und sich von Nr. 1, also dem Bützowerischen, traurigen Andenkens, nur dadurch unterscheidet, daß er die Behörden anweist, statt mit dem Ausnahmegesetz, mit dem allgemeinen Strafgesetz das Streiken zu erschweren. Der Minister hat nämlich die Polizeibehörden der Bergwerksreviere aufgefordert, bei drohenden Streiks den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt zu geben, daß nach einem jüngst erlassenen Reichsgerichtserkenntnis die öffentliche Auflösung zum Kontraktbruch, soll heißen, die Auflösung zur sofortigen Arbeitsentstellung ohne Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, nach § 110 des Strafgesetzbuches strafbar sei.

Die Reichsgerichtserkenntnisse haben bekanntlich Gesetzeskraft, d. h. die Deutung, welche das Reichsgericht einem Gesetzesparagraphen giebt, ist für alle anderen Gerichte maßgebend. Und so auch künftig mit dem § 110 des Strafgesetzbuches. Dieser Paragraph lautet:

"Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Auftstellung von

Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auftordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Nachdem also jetzt nach 18 Jahren (das Strafgesetzbuch trat mit dem 1. Januar 1872 in Kraft) das Reichsgericht die Entdeckung gemacht hat, daß auch die Auflösung zum Kontraktbruch eine strafbare Handlung im Sinne des § 110 des Strafgesetzbuches bedeutet, wird künftig in Deutschland der eigenthümliche Rechtszustand herrschen, daß die Auflösung zur Beghüng einer gewissen Handlung bestraft wird, während letztere selbst, also die Handlung, zu der aufgefordert worden, straffrei bleibt, weil der Kontraktbruch, wenigstens vorläufig noch, nicht mit Strafe bedroht ist. Fürwahr eine merkwürdige Sache, aber eine Thatsache, mit der nunmehr gerechnet werden muß.

Zunächst sei bemerkt, daß betr. Reichsgerichtserkenntnis in der vorliegenden Form nicht für das ganze Reich Wirkung haben kann, sondern nur für Preußen, und da auch noch nicht einmal für die ganze Monarchie. Jenes Erkenntnis stützt sich auf § 270 des Allgemeinen preußischen Landrechts, welcher die Verpflichtung zur Innehaltung von Verträgen ausspricht, und da das Berggesetz die Bergarbeiter zur 1-tägigen Kündigung verpflichtet, so soll eben die Auflösung zum Nichtinnehalten der Kündigung eine Auflösung zum Ungehorsam gegen Gesetze im Sinne des § 110 des Strafgesetzbuches sein. Das preußische Landrecht gilt aber garnicht in ganz Preußen. Es hat z. B. keine Gültigkeit in den hohenzollernschen Landen und auch in der linksrheinischen Rheinprovinz nicht, in letzterer besteht noch der vom ersten Napoleon erlassene Codex Napoleon zu Recht.

Wir würden also, falls das Reichsgericht nicht durch weitere ergänzende "Erkenntnis" dem abhilft, das erhebende Schauspiel erleben, daß, genau so wie jetzt mittels des Sozialisten-gesetzes, der Vereins- und Versammlungsgesetze usw. an einem Ort verboten wird, was an einem anderen gestattet ist, künftig auch das Allgemeine Strafgesetz eine gleiche, d. h. eine gleiche ungleiche Anwendung erfährt.

Doch dahin wird es wohl nicht kommen, daß Reichsgericht wird Mittel und Wege finden, unseren deutschen "Rechtsstaat" vor dieser neuen Bloßstellung zu bewahren. Das Hamburger Oberreptil, die "Nachrichten", haben vor einigen

Lagen schon in einem Artikel, den die „Nord. Allgem. Ztg.“ sofort an der Spitze des Blattes nachdrückte, bereits den Weg gezeigt, auf dem sich die Sache machen läßt, und auf dem sie wahrscheinlich auch gemacht wird.

Die „Hambg. Nachr.“ führen aus, daß es garnicht der Mitwirkung des preußischen Landesrechtes und des preußischen Berggesetzes bedürfe, um § 110 des Strafgesetzbuches auf die Aufforderung zum Kontraktbruch anzuwenden. Jeder Kontraktbrüche sei zivilrechtlich verantwortlich, folglich hafteten nicht nur die Bergarbeiter für den aus einer sofortigen Arbeitsaufstellung ihren Arbeitgebern zugefügten Schaden, sondern alle gewerblichen Arbeiter, die nicht durch besondere Abmachungen mit ihren Arbeitgebern von der Kündigungspflicht entbunden sind. Diese zivilrechtliche Haftbarkeit sei durch das Gesetz bestimmt, mithin der Kontraktbruch auch nicht eine generell erlaubte Sache; und deshalb bedeute die Aufforderung zum Kontraktbruch eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze. Daß der Kontraktbruch als solcher heute noch keine strafbare Handlung sei, wäre für die Frage der Anwendbarkeit des § 110 des Strafgesetzbuches in diesem Falle gleichgültig, weil dieser Paragraph überhaupt keine strafbaren Handlungen im Auge habe, dies gehe aus § 111 des Strafgesetzbuches hervor, welcher ausdrücklich von der Aufforderung zu strafbaren Handlungen rede und mit einer härteren Strafe bedrohe.

Aus diesem Artikel der „Hambg. Nachr.“ ersieht man, wie geschäftig die Reptilienpresse den Staatsanwälten und Gerichten bei der Verziehung des Rechtsbodens zu Ungunsten der Arbeiter Handlangerdienste leistet.

Wir befürchten sehr, daß die Deduktionen dieses Artikels auf die künftige Gestaltung unseres Rechtsbodens von Einfluß sein werden, da mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Artikel nicht in der Redaktion der „Hambg. Nachr.“ entstanden ist. Ist es doch eine allbekannte Sache, daß seit einiger Zeit gewisse einflußreiche und zeitweilig in der Nähe Hamburgs wohnende Leute, sich mit Vorliebe der „Hambg. Nachr.“ zur Publizierung ihrer Ideen bedienen sollen, die dann aus diesem Blatte erst in die „Norddeutsche Allgemeine“ übergehen.

Die Arbeiter werden also gut thun, sich bei Zeiten darauf einzurichten und daran zu gewöhnen, künftig nicht mehr zur sofortigen Arbeitsaufstellung öffentlich aufzufordern, sofern es sich um Branchen handelt, bei denen eine Kündigung besteht. Und wir meinen, daß eine solche Aufforderung auch ganz gut unterbleiben kann, ohne daß eine in Fluss zu bringende oder gebrachte Streßbewegung irgendwie darunter leidet.

Zunächst muß dabei im Auge behalten werden, daß nach dem reichsgerichtlichen Erfentnis sowie auch nach den eventuell Gelehrten erlangenden Deduktionen der „Hambg. Nachr.“ immer nur die Aufforderung zum Kontraktbruch etwas Strafbares sein soll, der Kontraktbruch selber ist es nicht. Und wenn daher künftig bei einer Streßbewegung die Beihilfeten die Kündigung nicht inne halten, so kann Denen, welche zum Streß aufgefordert, noch nichts geschehen, sofern diese mit nicht zur sofortigen Arbeitsaufstellung aufgefordert haben.

Außerdem dürfte ein derartiges behördliches Vorgehen gegen die Streiks als Nachteil auch zur Folge haben, daß bei Eingehung eines Arbeitsverhältnisses die Arbeiter sich die Verpflichtung zur Kündigung möglichst vom Halse zu halten suchen werden.

Aho, Alles in Allem genommen, glauben wir unsere Meinung über Streiterlos Nr. 2 dahin äußern zu dürfen, daß derjelbe, gleich wie jem traurig berühmter Vorgänger, wohl eine kleinere oder größere Anzahl Arbeiter in's Gefängnis bringen kann, aber ebenso wenig als dieser zu einem Streit werden wird, mit dem sich die Arbeiterbewegung erdrücken läßt.

### Zum Kapitel von der persönlichen Freiheit.

Nach der sogen. Manchester-Theorie bedeutet jede gesetzliche Regelung des Produktionsprozesses einen Eingriff in die persönliche Freiheit. Wie oft sind nicht z. B. von den Verfechtern jener Theorie unter Hinweis auf die angeblich dadurch beschränkt werdende persönliche Freiheit der Arbeiter die Arbeiterschutz-Forderungen, wie Maximalarbeitsstag, Regelung der Frauen, Verbot der Kinderarbeit usw. in- und außerhalb des Reichstages bekämpft worden. In neuerer Zeit hat allerdings unser Manchesterthum, oder wenigstens dessen Vertretung im Reichstage, hinsichtlich der Frauen- und Kinderarbeit seine Ansichten über die berechtigten „Eingriffe“ in die „persönliche Freiheit“ geändert, für die etwa zwischen männlichen Arbeitern soll es dagegen immer noch ein solcher Eingriff sein, wenn diese vor willkürlicher Ausbeutung durch Gesetze geschützt werden. Auch Fürst Bismarck ist dieser Meinung, sogar bezüglich des Verbotes der Sonntagsarbeit. Schade, daß ihm die Arbeiter für diesen Schutz ihrer „Freiheit“ gar keinen Dank wissen. In ihrer Verblendung sind diese der Ansicht, daß die „Freiheit, die Gerechtigkeit“ für die Arbeiter nichts. Anderes ist, als die Freiheit zu haben, sich nach Belieben von Hans, Hinz oder Kunz ausbeuten zu lassen, und wer an dem einen Orte nicht hungrig will, dies an einem anderen Orte thun darf.

Diese lezerische Meinung, daß von jener Seite mit dem Begriffe Freiheit Missbrauch getrieben werde, wenn man sage, die persönliche Freiheit der Arbeiter schützen zu wollen, stützt sich mit auf die Thatache, daß eben von dieser Seite nicht das Mindeste geschieht, wenn sich die Unternehmer die größten und gewaltthätigsten Eingriffe in die wirkliche persönliche Freiheit der Arbeiter erlauben. Solche Eingriffe werden zwar meistens gelungen, sind aber tausendfach konstatiert worden. Nachstehendes Schriftstück bildet einen neuen Beweis für ihr Vorkommen, und zwar einen recht typischen.

„Ich halte es für meine erste Pflicht, Ihnen nachfolgend ausführlichen Bericht über Vorommisse auf meiner Glasfabrik zu geben, die unzweifelhaft durch planmäßige Hetzerei von auswärts hervorgerufen sind.

Im Sommer dieses Jahres entließ ich den Glasmacher Albert Beutling, einem Bruder von dem C. Beutling (jetzt in Minden arbeitend), der in früheren Jahren in London auf einem internationalen Glasmacherkongress als Vertreter Deutschlands aufgetreten ist.

Es waren mancherlei Anzeichen vorhanden, daß der Einfluß des früheren Glasmachers Horn in Löbau-Dresden in der Zunahme begriffen, theilweise auf die Täglichkeit des A. Beutling, der auch die Sammlungen für Bergedorf in die Hand genommen, zurückzuführen war. Bald darauf sammelten die Glasmacher Louis Rösler, Ferdinand Hartmann, Friedrich Lüding und Andere heimlich Beiträge, um einen Vertreter der deutschen Glasmacher auf den Pariser Arbeiterkongress zu schicken. Bekanntlich ist Horn als Vertreter von 32 Orten dort gewesen. Am 6. September d. J. suchte der Glasmacher Ferdinand Hartmann beim hiesigen Magistrat um die Erlaubnis nach, eine öffentliche Glasmacher-Sammlung am Sonntag, den 1. September, abhalten zu dürfen. Herr W. Horn aus Dresden würde einen Vortrag halten: „Ist die fachgewerbliche Organisation der Glasarbeiter notwendig?“ Daran würde sich die Frage der Errichtung eines Fachvereins der Glasarbeiter in Nienburg erheben.

Nun hat der Stuttgarter Delegirte auf dem Arbeiterkongreß zu Nürnberg unumwunden ausgesprochen, daß die Fachvereine nur eine Vorstufe für die Sozialdemokraten wären, die an dem Kongreß beteiligten Deutschen haben unter Führung von Bebel und Liebknecht auf den Gräbern der Kommunarden von 1871 einen Riesenkrans niedergelegt, und da der ehemalige Glasmacher Horn schon wiederholt als Kandidat der Sozialdemokraten für den Reichstag aufgetreten, so unterlag es für mich keinem Zweifel, daß der hier beobachtete Fachverein nur dazu benutzt werden sollte, die allgemeine Unzufriedenheit zu schärfen und dadurch den Boden für die sozialdemokratischen Lehren zu schaffen.

Bei der Lohnzahlung am 7. September erinnerte ich den Glasmachern folgendes:

#### Bekanntmachung.

Da der sozialdemokratische Agitator Horn, morgen, Sonntag, den 8. September, in einer Versammlung durch seinen Vortrag die Bildung eines Fachvereins der Glasmacher herbeiführen will, so kündige ich hiermit jedem Arbeiter, der mit dem Agitator Horn in irgend einer Verbindung tritt, seinem Vortrage zuhört oder dem Vereine der Glasmacher beitritt oder beigetreten ist, das Arbeitsverhältnis.

Außerdem wird diesen Arbeitern das Betreten des Fabrikplatzes ausdrücklich untersagt.

Die Auskündigung erfolgt am Montag, den 9. September, durch Postanzeige.

Die von dieser Kündigung betroffenen verfeindeten Arbeiter haben demnach am Donnerstag, den 12. September, zwischen die ihnen überwiesene Wohnung zu räumen.

Nienburg a. d. W. 7. Sept. 1889.

Und kündigte zunächst den Glasmachern Ferdinand Hartmann, August Jakob II., Max Rösler, Louis Rösler, F. Hartmann, Friedrich Lüding das Arbeitsverhältnis mit dem Bewerber, daß ihnen das Biedertreten des Fabrikplatzes ausdrücklich untersagt wäre und daß sie am Montag vor Postanzeige den rückständigen Lohn und die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst während

der gesetzlichen 14-tägigen Kündigungsfrist ausbezahlt erhalten würden.

Da das Auftreten des Horn polizeilich untersagt wurde, so kündigen die Glasmacher eine Versammlung ohne Horn an. Auch die Versammlung wurde auf Grund des Sozialistengesetzes polizeilich untersagt.

Am Montag waren zu meinem nicht geringen Erstaunen, trotz meiner bedingungsweisen Kündigung vom Sonnabend, auch alle die Glasarbeiter zur Arbeit gekommen, die sich durch Unterschrift verpflichtet hatten, dem Fachverein beizutreten.

Dies veranlaßte mich, jeden Einzelnen zu fragen, und zwar in Gegenwart seiner Genossen, ob er dem Fachverein beigetreten sei oder beitreten wolle!

Jeden, der diese Frage bejahte, forderte ich auf, das Fabrikgrundstück sofort zu verlassen. Zu meiner Freude hatten doch 49 den Mut, bestimmt zu erklären, daß sie dem Fachverein nicht beitreten wollten.

Die Abrechnung mit den einzelnen Glasmachern wurde nach Möglichkeit beschleunigt und die betreffenden Beiträge auf Postanweisungen eingezahlt.

Den mit 14 Mann besetzten Hasenofen hatte ich schon am Sonnabend gelöscht, jetzt ließ ich auch zunächst eine Wanne mit 54 Werkstellen leer laufen. Ich würde auch noch weitere haben folgen lassen, wenn nicht schon am Dienstag sich Glasmacher gemeldet hätten, die erklärten, daß sie nur in der allgemeinen Aufregung, theilweise sogar gezwungen, mitgegangen wären, oder daß sie sich gefürchtet hätten, allein zu stehen! Welche Mittel die Anführer angewandt haben, läßt sich kaum erzählen!

Ich hätte nicht geglaubt, daß eine so große Zahl von Glasmachern so kindlich leichtgläubig sein könnten.

Jeder, der sich wieder zur Arbeit meldete, mußte folgende Erklärung unterschreiben:

„Wir unterzeichneten Glasmacher erklären bei dem Wiederbeginn der Arbeit auf der Nienburger Glasfabrik, daß wir unserem Arbeitgeber für den Fall, daß wir

1. wieder einen Fachverein hier oder auswärts gründen oder denselben beitreten sollten,
2. uns wieder unter die Führung des Sozialdemokraten Horn oder eines anderen Sozialdemokraten begeben sollten,
3. die bei der Arbeit gebliebenen und dem geplanten Fachvereine nicht beigetretenen Arbeiter durch Redensarten, die sich auf die Zeit der Misschäftheiten im September 1889 in irgend welcher Weise beziehen, oder sonst wie belästigen sollten,
4. das Recht einräumen, uns jederzeit ohne Einhalt der gesetzlichen Kündigungsfrist und ohne Auszahlung der etwa damit zusammenhängenden Entschädigung wegen entgangenem Arbeitsverdienst aus der Arbeit zu entlassen.

Diese Erklärung haben dann schließlich 102 Glasmacher unterzeichnet, wodurch ich in den Stand gestellt wurde, den größeren Theil meines Betriebes wieder aufzunehmen.

Nienburg a. d. W. 10. September 1889.“

Zu meiner großen Freude haben mich fast alle Kollegen in der Nachbarschaft und auch in größerer Entfernung dadurch wesentlich unterstützt, daß sie auf die Angebote der Glasmacher zur Arbeit sofort ablehnend geantwortet haben und sage hiermit meinen verbindlichsten Dank.

Nienburg a. d. W. 15. September 1889.

H. Heyne, Glasfabrik.

Dieses allerdings nicht mehr ganz neue, uns aber erst jetzt zu Gesicht gekommene Schriftstück bildet einen treffenden Kommentar zu der vor kurzem mit einem gewissen Aufwand sittlichen Pathos von Seiten der Regierungsvertreter sowohl als der Kartellparteien im Reichstage vorgetragenen Behauptung, es denke Niemand daran, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu versperren. Nun, wenn diese Verflümmung in der vom Nienburger Glasfabrikanten Heyne beliebten Weise besorgt werden kann und dari, dann braucht es freilich nicht durch Gejse zu geschehen.

### Vereine und Versammlungen.

**Dresden.** Wie schon in voriger Nr. mitgetheilt, ist den Dresdner Tischlern das Verbot ihres seit 7 Jahren bestehenden Fachvereins als Weihnachtsgabe von der Polizei bescheert worden. Das Verbot erfolgte am 10. Dezember mittels Uffas der Dresdener Kreishauptmannschaft. Die Begründung desselben ist zwar sehr umfangreich, denn sie umfaßt 20 Seiten, nach einem wirklich stichhaltigen Grund sucht man aber darin vergebens. Sozialisten sollen es gewesen sein, die den Verein gegründet, solche seither immer im Vorstande gewesen, und auch die Mitglieder sollen Sozialdemokraten sein, wie auch nur bekannte Sozialdemokraten im Vereine gesprochen hätten. Demnach existirt für die Sozialdemokraten überhaupt kein Vereinsrecht. Des Anerkennens sind in dieser Ozeitigen Begründung eine bunte Sammlung von Auszügen aufgeführt, welche dieser oder jener Redner in den Vereinsversammlungen gehalten haben soll und die jetzt beweisen sollen, daß der Verein unsere Staats- und Gesellschaftsordnung habe umzutzen wollen. Die Geduld und Ausdauer unserer Polizei ist wirklich bewundernswert, mit der sie die einzelnen Nebelblümchen 7 Jahre lang sorgfältig gesammelt, bis sie das uns jetzt als Geschenk verehrte hübsche Bouquet daraus wand. Obgleich die Vollstreitung des über unseren Fachverein verhängten Todesurtheils doch garnicht so sehr viel Arbeit mache, waren doch gegen ein Dutzend Polizisten zu dieser Exekution ausgebeten worden. Diese Polizeimacht ge-

nügte natürlich vollkommen, die Hintersassenchaft des erdrosselten Vereins, bestehend in Stempel, Protokollbuch und M. 526 bares Vermögen (leider hatten wir nicht mehr) in Sicherheit, d. h. in Polizeigewahrsam zu bringen. Gegeben das Verbot ist Beschwerde eingereicht, ebenso noch einige Rechnungen.

**Löbau i. S.** Bis vor wenig Jahren herrschte in der Oberlausitz unter den Arbeitern noch Nacht, finstere Nacht; wie Maulwürfe in die Erholle hineinwühlen, so verrichteten unsere Arbeiter ihr Tagewerk: stumpfsinnig und gleichgültig um die Dinge, die morgen kommen werden oder können. Jetzt beginnt's aber auch bei uns zu tagen und überall sich mächtig zu regen. Und von der, die alte menschliche Gesellschaft in ihrem besten Grunde gewaltig aufwühlenden Idee der Arbeiterbewegung, der Emancipation des arbeitenden Volkes sind auch die Löbauer Tischler mit erfaßt und fortgerissen worden. Sie haben erkannt, daß auch ihre Lage unprädig und verbesserungsbedürftig ist, sie haben aber auch gleichzeitig erkannt, daß eine Besserung nur durch gemeinschaftliches Handeln erzielt werden kann. Zu diesem Zweck war auf Sonntag, den 1. Dezember, eine öffentliche Tischlerversammlung einberufen mit der Tagesordnung: 1. Zweck und Nutzen einer gewerkschaftlichen Organisation. 2. Gründung eines Vereins. 3. Die statistischen Erhebungen. Ueber den ersten Punkt leitete Kollege Weisner die Diskussion mit einem längeren Vortrag ein. Derselbe schilderte die Entstehung und das Wirken der gewerkschaftlichen Organisationen und legte den hiesigen Kollegen klar, daß auch sie sich organisieren müssen, indem er auf die wirklich schauderhaften Zustände hinweist, welche hier und Umgegend in der Tischlerei herrschen. So gehören z. B. Löhne von M. 5 bis 9 bei eigener Bestätigung und Wohnung hier durchaus nicht zu den Seltenheiten. Kollege Lindner aus Görlitz sprach dann eingehend über die deutsche Tischlerbewegung, dabei besonders auf die verschiedenen Kongresse und Bandstage der Tischler Bezug nehmend. Auch dieser Redner betonte die Notwendigkeit der Organisation, um durch dieselbe in erster Linie eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen. Nachdem noch mehrere Kollegen sich in gleichem Sinne geäußert und für die Notwendigkeit des festen Zusammenhalts der Löbauer Tischler ausgesprochen, beschloß die stark besuchte Versammlung einstimmig, eine Zahlstelle des Deutschen Tischler-Verbandes zu gründen. Dieselbe ist jetzt angemeldet und hoffen wir, daß sie ihren Zweck erfüllen wird. Ueber den dritten Punkt sprach ebenfalls Kollege Lindner. Er legte der Versammlung eingehend den Nutzen statistischer Erhebungen im Tischlergewerbe klar, worauf eine Kommission zur Vornahme solcher Erhebungen und Ausfüllung der bezüglichen Fragebögen gewählt wurde. Nachdem die Anwesenden aufgesordert, das, was sie jetzt geschaffen, auch hochzuhalten und immer treu zur Organisation zu stehen, schloß der Vorsitzende mit einem dreifachen Hoch auf den Deutschen Tischler-Verband diese erste und so imposant verlaufene Löbauer Tischlerversammlung.

**Mainz.** Dienstag, den 10. Dezember, hielten wir eine allgemeine Schreinerversammlung mit der Tagesordnung: "Die Wohnverhältnisse der Mainzer Schreiner und die Steigerung der Lebensbedürfnisse", in der Restaurierung "Zum Rechen" ab. Dieselbe war sehr gut besucht und zeigte die lebhafte Debatte, daß es unter den jetzt obwal tenden Verhältnissen nicht mehr so weiter gehen kann. Sämtliche Redner gezeichneten sehr treffend das hier bestehende Akkordsystem, wodurch es mit Hilfe des hier eingeführten Entlassungsscheines vorkomme, daß ein ganz tüchtiger Arbeiter 14 Tage und noch länger umsonst arbeiten muß. Zu welchem Unzug dieser Entlassungsschein benutzt wird, zeigt folgende ergötzliche Geschichte. Im Laufe dieses Jahres trat ein Kollege in der Möbelfabrik von R. in Arbeit und bekam am ersten Samstag einen Wochenlohn von M. 18 ausbezahlt, jedoch am zweiten Samstag dagegen nur M. 15, infolgedessen der Kollege die Arbeit verließ und in einem anderen Geschäft beschäftigt fand. Nach einigen Tagen wurde ihm vom Werkführer der Entlassungsschein abverlangt und da dieser nicht vorhanden, ihm gesagt, daß er an seinen ersten Meister M. 6 Entschädigung zu zahlen habe, im andern Falle er sofort die Arbeit verlassen müsse. Unser Kollege wandte sich an den Vorsitzenden des Möbelfabrikanten- und Meisterverbandes, Herrn F., man möge ihm doch die Entschädigung erlässt, er habe ja nur in Lohn gearbeitet und kann deshalb durch sein Verlassen der Arbeit für Herrn R. kein Nachteil entstanden sein. Aber schließen. Herr F. eröffnete einfach unserm Kollegen, die M. 6 zu zahlen, oder die Stadt zu verlassen, er bekomme bei keinem Verbandsmeister Arbeit mehr. Wenn es ihm schwer falle, die M. 6 auf einmal zu bezahlen, so könne er ja dieselben in 50 Raten abzahlen. Also, der Möbelfabrikanten- und Meisterverband zu Mainz ein Abzahlungsgeschäft für Entlassungsscheine. Die Debatte über die hier bestehenden Wohnverhältnisse ergab, daß dieselben erbärmliche sind, so daß es bei der gegenwärtigen Theuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr möglich sei, zu existiren. Es sei daher Pflicht eines jeden Kollegen, die noch der Organisation fernstehenden Kollegen derselben zuzuführen, damit wir bei günstiger Gelegenheit im nächsten Frühjahr in der Lage sind, wenigstens die ärgsten Mißstände zu beseitigen. Zu bemerken sei noch, daß sich im Laufe des vergangenen Jahres die Mitgliederzahl der hiesigen Filiale des Deutschen Tischler- und Schreiner-Verbandes verdreifacht hat. Am Schluß der Versammlung wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: "Die heutige Versammlung erklärt: In Erwagung, daß die Lebensbedürfnisse so enorm gestiegen sind, daß trotz der größten

Sparsamkeit der Arbeitslohn nicht mehr ausreicht, im Frühjahr bei günstiger Gelegenheit mit einer Regelung der Wohnverhältnisse und der Arbeitszeit an ihre Arbeitgeber heranzutreten. Weiter beschließt die heutige Versammlung, mit aller Kraft gegen das schwarze Buch und die Entlassungsscheine des Meister- und Fabrikanten-Verbandes anzukämpfen."

#### Die Lohnkommission der Schreiner in Mainz.

#### M u n d s c h a n.

**Schweizerische Unfallversicherung.** Der Schweizer Bundesrat beschäftigt sich bekanntlich schon seit langerer Zeit mit der Frage der gesetzlichen Regelung der Unfallversicherung. Dass hierbei für die Arbeiter ein wenig mehr herauskommen dürfe, als bei dem deutschen Unfallversicherungsgesetz herausgefunden ist, wird wohl jeder dort vorhersehn annehmen. Was umfangreiche und gründliche Gutachten (welches) der Nationalrat Forrer und Austraß des Bundesrates über die Sache ausgearbeitet, steht den gleichen Schluss zu, wenn es auch nicht alles enthält, was die schweizerische Arbeiterschaft heraus bezüglich fordern kann. Das Gutachten kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Die Anstalt ist staatlich. Ihre Organe sind ein eidgenössisches Unfallversicherungamt und kantonale Bezirksbeamte. Der Bund übernimmt die Kosten der ersten Einrichtung und der Verwaltung der Anstalt.

2. Jeder Arbeiter eines wirtschaftlichen Betriebes und jeder Diensthôte ist mit Bezug auf jeden Unfall, insofern er ihn nicht vorsätzlich herbeigeführt oder durch größte Fahrlässigkeit verursacht und insofern der Unfall den Tod oder einen bleibenden körperlichen Nachtheil oder eine mehr als 4 Wochen dauernde Krankheit herbeigeführt hat, bei der Anstalt versichert.

3. Kleinere Unfälle, welche eine Krankheit von weniger als 4 Wochen zur Folge haben, und längere Unfallskrankheit mit Bezug auf die ersten 4 Wochen sind von der Krankenversicherung zu entzädigen. Diese ist gleichzeitig mit der Unfallversicherung von Bundeswegen zu organisieren.

4. Die Anstalt erzielt zwei Drittel des versicherten Unfallschadens, regelmäßig mittels einer Rente. Für die Größe ist der bisherige Jahresverdienst maßgebend, soweit er 2000 Fr. nicht übersteigt.

**Zur Streit-Chronik.** In der Tischlerei scheint altherorts Friede zu herrschen. Dagegen dauert in Ludwigsburg der Streit der Hufarbeiter und Arbeiterinnen unvermindert fort. Im Saargebiet haben mehrere Tausend Bergarbeiter zur Beseitigung der Sperrung die Arbeit eingestellt, während ihre rheinisch-westfälischen Kollegen durch ihr einiges, entschlossenes und besonnens Worgehen einen glänzenden Erfolg erzielt haben. Die Grubenarbeiter haben nachgeben und die Sperrung aufheben müssen. In Zürich streiten gegen 100 Schiffsarbeiter, denen die Arbeitgeber die Organisation zu sprengen suchen und in Hamburg die Schiffsarbeiter.

#### V e r m i s t e s.

**Was der Amerikaner Robert Ingersoll sagt.** Robert Ingersoll sagt: Der Mann, welcher von anderen verlangt, daß sie arbeiten, bis ihnen das Leben zur Bürde wird, ist durchaus herzlos. Nieherall sollte die Arbeitszeit fortwährend verkürzt werden. Was müssen alle Erfindungen, wenn den Heimstätten der Arbeiter keine Vortheile davon zu Theil werden? Warum sollen die Arbeiter die Erde mit Reichthümern anfüllen und selbst dabei darben? Jede arbeitsparende Maschine sollte der ganzen Welt nützen. Jedermann sollte bestrebt sein, die Arbeitsstunden zu verringern. Angemessene Beschäftigung ist eine Quelle der Zufriedenheit. Für Weib und Kind zu arbeiten, ist Glückseligkeit, vorausgesetzt, daß Weib und Kind durch die Arbeit glücklich gemacht werden können. Aber zu arbeiten wie ein Sklave, Weib und Kind in Lumpen zu sehen, an einem Tisch zu sitzen, auf welchem ungenügende Nahrung befindlich ist, des Morgens um 4 Uhr aufzustehen, den ganzen Tag zu arbeiten und dann die Knochen zur Nachtzeit auf ein miserables Bett zu werfen, zu leben ohne Erholung, ohne Ruhe, ohne Lieben, welche man liebt, zu beglücken, — dies ist kein Leben, dies ist ein Absterben, eine langsame peinigende Kreuzigung. Die Arbeitszeit sollte verkürzt werden. Infolge der mannigfaltigen, wunderbaren Erfahrungen des 19. Jahrhunderts sollten Diejenigen, welche arbeiten, nicht bloß alle Lebensnotwendigkeiten, sondern auch Bequemlichkeit und Luxus benötigen. Was ist ein angemessener Lohn? Ich antworte: Ein Lohn, welcher einem Manne ermöglicht, etwas für seine alten Tage auf die Seite zu legen, so daß er sich als Mann fühlt. Ich sympathisiere mit jeder Bestrebung der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern. Es ist ein armelig regiertes Land, wo Diejenigen, welche am meisten arbeiten, am wenigsten besitzen. Da ist etwas faul im Staate, wenn Männer um Arbeit herumstehen müssen. Wir sind noch kein zivilisiertes Volk, sobald wir es sind, werden Betteln und Verbrechen verschwinden.

#### T e c h n i s c h e s.

**Kunstholz.** Nach den "Mitth. d. techn. Gew. Mus." hat ein Herr H. Kramer in Wien eine Methode erfunden, aus Hobelspähnen und Leinwand ein äußerst zähles und leichtes Material herzustellen, das sich zu Körnern und dergleichen besonders gut eignet. Auf die glatt ausgepannte Leinwand werden die Hobelspähne in sich rechtwinklig trenzenden Schichten dicht nebeneinander aufgeleimt. Bei einer vom technologischen Gewerbe-Museum vorgenommenen sorgfältigen Prüfung dieses neuen Kunstholtzes wurden hierbei drei Platten verwendet, wovon Nr. 1 aus zwei Lagen Leinwand und zwei Lagen Hobelspähnen, Nr. 2 aus drei Lagen Leinwand und vier Lagen Hobelspähnen, Nr. 3 aus vier Lagen Leinwand und sechs Lagen Hobelspähnen bestand. Jede Platte war 465 Millimeter lang und 61.5 Millimeter breit. Diese Platten wurden der Reihe nach in der Emery'schen Prüfungsmaschine zertriffen und ergaben sich hierbei folgende Festigkeitswerthe:

Dicke in Millimeter Bruchlast in Kilogramm  
Nr. 1 2.2 185  
(Der Bruch erfolgte am Ende der Versuchslänge.)  
Nr. 2 3.8 840  
(Der Bruch erfolgte innerhalb der Versuchslänge.)  
Nr. 3 3.9 390  
(Der Bruch erfolgte am Ende der Versuchslänge.)  
Das Gewicht eines Kubik-Zentimeters dieses Kunstholtzes beträgt:  
bei Nr. 1 ..... 0.60 Gramm  
" 2 ..... 0.62 " "  
" 3 ..... 0.62 "

Leder ..... 1.04  
Die Reißlänge, d. h. die Länge, welche man einem aufgehängten Streifen dieses Materials geben müßte, damit er durch sein Eigengewicht abreift, beträgt für  
Nr. 1 ..... 196 Kubikmeter (196 000 Meter)  
" 2 ..... 234 " (234 000 " )  
" 3 ..... 198 " (198 000 " )

bei der besten Gattung Leder aber 340 Kubikmeter (340 000 Meter). Das Kunstholtz ist daher dem Leder in Bezug auf Festigkeit fast gleichzustellen, übertreift dasselbe aber an geringerem Gewichte um ein Bedeutendes.

**Einfluß der Feuchtigkeit auf den Längenzustand von Hölzern.** Im physikalischen Institute der Universität Würzburg wurden umfangreiche Versuche über den Einfluß der Feuchtigkeit auf verschiedene Hölzer in Bezug auf Längen- und Gewichtsveränderung durchgeführt, welche zu folgenden Ergebnissen führten: Innerhalb gewisser Grenzen erwies sich die Länge der Hölzer in Richtung ihrer Fasern abhängig von dem Wasser gehalte des Holzes, und zwar fann bei einer Wasserannahme von 20 bis 30 p. zt. die Längenzunahme je nach Holzart 0.1 bis 2 p. zt. betragen. Die Hölzer sind am kurtesten, wenn ihnen alles Wasser entzogen wird. Längenzustand und Gewicht der Hölzer wachsen mit der Feuchtigkeit und Lust und verkleinern sich mit derselben. Die übliche Behandlung mit Politur, Tränkung, Lackierung vermag die Hölzer vor dem Einflusse des Wasserdampfes der gesättigten Lust nicht zu bewahren. Den besten Schutz gewährt noch die Lackierung. Nussbaum, Mahagoni und Eiche sind zur Herstellung von Maßstäben am wenigsten, Ahorn, Rothbuche, Tanne und Linde hingegen am besten geeignet. Bezeichnete Holzarten zeigen nur geringe Längenschwankungen infolge von Änderungen der Luftfeuchtigkeit. Die zu Maßzwecken verwendeten Stäbe sollen stets mit einem sorgfältigen Lacküberzug versehen sein.

#### B r i e f k a s t e n.

**Mainz, 3. St.** Die Pflichtexemplare, welche vierzehntäglich unter Kreuzband bezogen werden, können nicht früher expediert. Bestellen Sie von Neujahr ab direkt bei der Post, dann werden sie die Zeitung immer schon am Sonnabend erhalten.

**Mannheim C. S.** Für Korbmacher kennen wir kein anderes Fachblatt, als die in Berlin erscheinende "Korbindustrie- und Weidenzeitung". Ein Arbeiterblatt ist das aber nicht. Wenn Sie für die "D. Tischler-Ztg." bei der Post 1.1 einzahlen, bringt Sie Ihnen der Briefträger in's Haus.

**Worms, 2. S.** Was wir zur dörflichen Dorbeerfranz-Geschichte sagen? Hm! Was sollen wir dazu sagen? Wir haben sofort an den Breslauer Fackelzug gedacht und gewünscht, daß die titel- und ordenshungrigen Wormser Arrangeure der neuesten "Huldigung" wenigstens die Kosten derselben aus ihrer eigenen Tasche bezahlen und nicht den "huldigenden" Arbeitern, die sich mit der "Geschichte" schon die Arbeitszeit versäumen müssen, vom Lohn abziehen, wie es in Breslau i. Z. mit den Kosten für den Fackelzug geschieht sein soll.

**Apfeld, 3. B.** Rellamieren Sie beim dörflichen Postamt, von uns wird die Zeitung regelmäßig expediert.

**Grebenstein, A.** Als geeigneter Spruch auf ein Kinderbett, das zu der von der "D. T.-Zg." bei Nr. 13 d. J. gebrachten Schlafzimmer-Einrichtung passt, dürften sich vielleicht folgende Worte empfehlen: "Schlaß, Du mußt noch wachsen".

**Ecklingen, A. A.** Wir sind Ihnen dankbar, daß Sie uns auf das Existieren patentirter Winke lügen aufmerksam machen. Vielleicht weiß ein anderer unserer Leser eine Bezugsquelle für solche Sagen.

**Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (E. H.)**

#### Bekanntmachungen der Hauptkassirer.

Die gedruckten Übernahmen des dritten Quartals 1889 sowie die Abrechnungsformulare zur Aufstellung der Abrechnung für das vierte Quartal 1889 werden bis zum 24. d. M. nach sämtlichen Verwaltungsstellen versandt.

